

Aktenzeichen: 4 AZN 23/84

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Beschluß vom 14. März 1984

- 4 AZN 23/84 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 14. Juni 1983

Köln

- 4 Ca 10719/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 26. Oktober 1983

Köln

- 5 Sa 766/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unbegründete Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 § 72 a Grundsatz; TVG § 1 Auslegung; Mantel-
tarifvertrag für die Arbeitnehmer der Technischen Über-
wachungsvereine (MTV TechnÜbwVereine) VergGr. A 8
Fallgruppen 13 und 13 a

Leitsätze:

K e i n e



B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 14. März 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Schaible und Hauk beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 26. Oktober 1983 - 5 Sa 766/83 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Die Klägerin war nach ihrer Schulausbildung, die sie im Jahre 1951 mit der Mittleren Reife abgeschlossen hatte, zunächst als



- 2 -

Stenotypistin und danach bei verschiedenen Firmen als Sachbearbeiterin, Sekretärin und Leiterin des zentralen Schreibdienstes tätig. Im Jahre 1978 wurde sie bei der Beklagten eingestellt und als Verwaltungsangestellte beschäftigt. Die Parteien haben einzelvertraglich die Geltung der Tarifverträge für die Technischen Überwachungsvereine vereinbart. Bei ihrer Einstellung wurde die Klägerin in die VergGr. A 6 Fallgruppe 4 des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer der Technischen Überwachungsvereine (MTV TechnÜbwVereine) und nach drei Jahren in die VergGr. A 7 Fallgruppe 8 dieses Tarifvertrages eingruppiert.

Mit der Klage hat die Klägerin die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an sie ab 1. Januar 1981 Vergütung nach VergGr. A 8 MTV TechnÜbwVereine zu zahlen. Dazu hat die Klägerin vorgetragen, sie erfülle die Merkmale der Fallgruppen 13 a bzw. 13 dieser Vergütungsgruppe. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen.

Hiergegen richtet sich die von der Klägerin eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Beschwerde.

Die nur auf grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache im Sinne von § 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG gestützte Beschwerde der Klägerin ist zulässig, aber nicht begründet.

Zutreffend legt die Klägerin dar, daß die Parteien im vorliegenden Rechtsstreit darum streiten, ob der Klägerin Vergütung nach den Fallgruppen 13 a bzw. 13 der VergGr. A 8 des MTV TechnÜbwVereine zusteht. Darin wird bestimmt

Fallgruppe 13 a

Einstellungsgruppe für Mitarbeiter, die mindestens die in der Gruppe A 5 Nr. 2 vorausgesetzte Ausbildung erfüllen, für die gleichen Aufgaben, wie sie in der Gruppe A 8 Nr. 13 festgelegt sind und

Fallgruppe 13

Mitarbeiter aus Gruppe A 7 Nr. 7, 8 oder 9 für überwiegend selbständig zu erledigende Aufgaben, deren Bedeutung erheblich über dem Durchschnitt liegt, beispielsweise

- 3



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Sekretärin des örtlichen Abteilungsleiters
Aufsicht im Maschinensaal
Aufsicht im Schreibdienst.

Dabei nimmt die Klägerin auch zutreffend an, daß es sich bei dem MTV TechnÜbwVereine um einen im gesamten Bundesgebiet geltenden Tarifvertrag im Sinne von § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG handelt.

Im einzelnen rügt die Klägerin zunächst einmal, die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zu den Merkmalen der VergGr. A 8 Fallgruppe 13 a MTV TechnÜbwVereine seien fehlerhaft. Diese Rechtsausführungen des Landesarbeitsgerichts sind jedoch für seine Entscheidung nicht tragend. Das bringt das Landesarbeitsgericht auch selbst zum Ausdruck, indem es darauf hinweist, auf die Merkmale der Fallgruppe 13 a der VergGr. A 8 MTV TechnÜbwVereine brauche "nicht entscheidend abgestellt zu werden", weil die Klägerin jedenfalls die in der Fallgruppe 13 a in Bezug genommenen Merkmale der Fallgruppe 13 der VergGr. A 8 MTV TechnÜbwVereine nicht erfülle. Dem entsprechen inhaltlich auch die diesbezüglichen Ausführungen des Arbeitsgerichts, die das Landesarbeitsgericht in Bezug genommen hat.

In ihrer weiteren Beschwerdebegründung führt die Klägerin aus, das Landesarbeitsgericht und das Arbeitsgericht hätten auch die Merkmale der VergGr. A 8 Fallgruppe 13 unzutreffend und zum Nachteil der Klägerin ausgelegt. Diese Ausführungen der Klägerin sind jedoch unbegründet, weil damit eine fehlerhafte Tarifauslegung nicht gerügt wird. "Auslegung eines Tarifvertrages" im Sinne von § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG ist die fallübergreifende, abstrakte Interpretation tariflicher Rechtsbegriffe, so daß die Klägerin im einzelnen hätte darlegen müssen, welche tariflichen Rechtsbegriffe das Landesarbeitsgericht verkannt oder bei der Subsumtion wieder aufgegeben hat und worin die Gründe für die entsprechenden Rechtsfehler des Landesarbeitsgerichts liegen (vgl. die Beschlüsse des Senats BAG 32, 203, 205 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz und BAG 32, 228, 229 = AP Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz). Damit reicht es nicht aus, wenn lediglich die Subsumtion des Berufungsgerichts unter allgemeine (unbestimmte) Rechtsbegriffe gerügt wird, wie sie in großer Zahl in den Merkmalen der



Fallgruppen 13 a und 13 der VergGr. A 8 MTV TechnÜbwVereine vorkommen.

Abstrakte Interpretationen der unbestimmten Rechtsbegriffe, die in VergGr. A 8 Fallgruppe 13 MTV TechnÜbwVereine vorkommen ("überwiegend selbständig zu erledigende Aufgaben", "deren Bedeutung erheblich über dem Durchschnitt liegt"), nimmt das Landesarbeitsgericht nicht vor. Es wiederholt insoweit lediglich den Tarifwortlaut und weist darauf hin, daß das Arbeitsgericht die qualifizierten Aufgaben der VergGr. A 8 Fallgruppe 13 MTV TechnÜbwVereine zutreffend von "durchschnittlichen Aufgaben" abgegrenzt habe, wobei auch dieser Begriff vom Landesarbeitsgericht nicht in abstrakter Weise definiert worden ist. Seine übrigen Ausführungen haben ausschließlich subsumierenden Charakter und orientieren sich weitgehend an dem ausdrücklich genannten Tarifbeispiel der "Sekretärin des örtlichen Abteilungsleiters". Auch das arbeitsgerichtliche Urteil, das vom Landesarbeitsgericht in Bezug genommen worden ist, enthält nur in einem Punkte eine abstrakte Tarifauslegung im Sinne von § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG, indem das Arbeitsgericht ausführt, was eine Aufgabe sei, "deren Bedeutung erheblich über dem Durchschnitt liegt" (VergGr. A 8 Fallgruppe 13 MTV TechnÜbwVereine), sei durch Auslegung zu ermitteln, wobei an die Anforderungen der niedrigeren Vergütungsgruppen anzuknüpfen sei. Auch das arbeitsgerichtliche Urteil enthält im übrigen ausschließlich auf den Einzelfall zugeschnittene subsumierende Ausführungen.

Soweit aus den dargelegten Gründen die Vorinstanzen überhaupt eine abstrakte Tarifauslegung im Sinne der Erfordernisse des § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG vorgenommen haben, wird diese von der Klägerin nicht gerügt und sogar die Meinung vertreten, es handele sich dabei überhaupt nicht um abstrakte Begriffsdefinitionen, sondern um eine unterlassene Auslegung. Eine solche kann jedoch im Wege des § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG nicht gerügt werden. Im übrigen rügt die Klägerin in ihrer Beschwerde nur noch in ausführlichen Ausführungen die Subsumtion der Vordergerichte, worauf jedoch die Nichtzulassungsbeschwerde aus den dargelegten Rechtsgründen gleichfalls nicht gestützt werden kann. Auch soweit die Klägerin in diesem Zusammenhang im einzelnen rügt, die Vorinstanzen, insbesondere das Arbeitsgericht, hätten



nicht erläutert, was sie unter den von ihnen verwendeten Begriffen "formelle Kontrollbefugnis", "sachbearbeiterähnliche Funktion" und "eigenverantwortlich" verstünden, wird entgegen dem ersten Eindruck nicht eine fehlerhafte Tarifauslegung, sondern nur die Subsumtion der Vorinstanzen gerügt. Diese Begriffe kommen nämlich als tarifliche Begriffe in den Merkmalen der VergGr. A 8 Fallgruppe 13 MTV TechnÜbwVereine überhaupt nicht vor, sondern sind von den Vorinstanzen lediglich zur Verdeutlichung ihrer auf den konkreten Fall bezogenen subsummierenden Ausführungen verwendet worden. Dasselbe gilt auch für die Ausführungen der Vorinstanzen, in denen verschiedene Tätigkeiten mit der der Klägerin verglichen werden. Damit rügt die Klägerin in ihrer Beschwerde in Wahrheit nur die Subsumtion der Vorinstanzen, was im Hinblick auf § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG nicht ausreichend ist. Daher kommt es auch nicht mehr darauf an, ob die vorliegende Sache grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG hat, wozu die Klägerin weitere Ausführungen macht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Neumann

Schaible

Dr. Etzel

Hauk

Dr. Feller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)